

Grundversorgung und Preisregulierung in ausgewählten Ländern der EU

Ergebnisse für Phase 2

25. März 2024

Agenda

#	Topic	Page
1	Kontext und Zusammenfassung der Ergebnisse	5
2	Staaten ohne regulierte Preise nach Artikel 5, Absatz 6	12
3	Staaten mit Ausnahmeregelungen	27
4	Staaten mit auslaufenden regulierten Preisen nach Artikel 5, Absatz 6	35
5	Staaten mit dauerhaften regulierten Preisen nach Artikel 5, Absatz 6	42

Agenda

#	Topic	Page
1	Kontext und Zusammenfassung der Ergebnisse	5
2	Staaten ohne regulierte Preise nach Artikel 5, Absatz 6	12
3	Staaten mit Ausnahmeregelungen	27
4	Staaten mit auslaufenden regulierten Preisen nach Artikel 5, Absatz 6	35
5	Staaten mit dauerhaften regulierten Preisen nach Artikel 5, Absatz 6	42

Kontext: Das Bundesamt für Energie (BFE) hat Frontier Economics mit einer Kurzstudie zum Thema „Grundversorgungsregulierung in der EU“ beauftragt.

- Das BFE möchte verstehen, wie in Ländern der EU bestehende Modelle für die Grundversorgung/Versorger letzter Instanz nach **Art. 27** EU-Strommarktrichtlinie* sowie in den Ländern mit einem regulierten Endkundenmarkt die Preisregulierungen nach **Art. 5 Abs. 6** Strommarktrichtlinie ausgestaltet sind.
- Dieser Kurzbericht beinhaltet Ergebnisse aus der Phase 2 des Projektes, in der die Umsetzung von Art. 27 und Art. 5 Abs. 6 der Strommarktrichtlinie in **15 ausgewählten EU-Staaten**** betrachtet wird.

Gesetzlicher Hintergrund:

Art. 5 EU-Strommarktrichtlinie: Marktgestützte Lieferpreise

- Abs. 3: Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen Mitgliedstaaten in die Festsetzung der Stromversorgungspreise für von Energiearmut betroffene oder schutzbedürftige Haushaltskunden eingreifen. Staatliche Eingriffe dieser Art unterliegen den Bedingungen der Absätze 4 und 5.
- **Abs. 6:** Die Mitgliedstaaten dürfen in die **Festsetzung der Stromversorgungspreise für Haushaltskunden und Kleinunternehmen**, die nicht von den Eingriffen gemäß Absatz 3 profitieren, **eingreifen**, damit ein Übergangszeitraum geschaffen wird, bis zwischen den Versorgern ein wirksamer Wettbewerb für Versorgungsverträge hergestellt ist und uneingeschränkt wirksame marktgestützte Strompreise gemäß Absatz 1 gelten.
- Absatz 7 legt die Bedingungen für solche staatlichen Eingriffe fest, u.a. Abs. 7(c): „**sie müssen zu einem Preis festgelegt werden, der über den Kosten liegt und so hoch ist, dass ein wirksamer Preiswettbewerb stattfinden kann.**“

Art. 27 EU-Strommarktrichtlinie: Grundversorgung

- **Abs. 1:** Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **alle Haushaltskunden** und, **soweit die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, Kleinunternehmen** in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen, d.h. das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu **wettbewerbsfähigen**, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen haben. Zur Gewährleistung der Bereitstellung der Grundversorgung können die Mitgliedstaaten einen Versorger letzter Instanz benennen. Die Mitgliedstaaten erlegen Verteilernetzbetreibern die Verpflichtung auf, Kunden nach Modalitäten, zu Bedingungen und zu Tarifen an ihr Netz anzuschließen, die nach dem Verfahren des Artikels 59 Absatz 7 festgelegt worden sind. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Marktposition der Haushaltskunden und kleineren und mittelgroßen Kunden, die nicht Haushaltskunden sind, zu stärken, indem sie die Möglichkeiten des freiwilligen Zusammenschlusses zur Vertretung dieser Kundengruppe fördern.

Die 15 betrachteten Staaten lassen sich basierend auf ihrer Umsetzung von Artikel 5, Absatz 6 in vier Kategorien teilen

1 Staaten ohne regulierte Preise nach Artikel 5, Absatz 6:

- In **Deutschland, Österreich, den Niederlanden** und **Griechenland** sind die Endkundenmärkte vollständig liberalisiert und es gibt keine regulierten Endkundenpreise im Sinne von Artikel 5, Absatz 6.
- In den Niederlanden überprüft die Regulierungsbehörde ACM jährlich Tarife von Energielieferanten auf ihre „Angemessenheit“, d.h., ob die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis zu groß ist (Artikel 95b der Strommarktverordnung). Aus unserer Sicht ist Artikel 95b dabei als wettbewerbsrechtliches Instrument zur Verhinderung exzessiver Preise zu sehen im Unterschied zu regulierten Preisen unter Artikel 5, Absatz 6 der EU-Strommarkttrichtlinie.

2 Staaten mit Ausnahmeregelungen von Artikel 5, Absatz 6:

- **Zypern** und **Malta** sind aufgrund ihrer geographischen Lage und Größe von Artikel 5, Absatz 6 ausgenommen.
- Beide Länder verfügen über regulierte Endkundenpreise. Auf Zypern legt die Regulierungsbehörde CERA regulierte Tarife für alle Kundengruppen fest, die von EAC beliefert werden, das einen Anteil von über 90% am Endkundenmarkt hält. Preise von anderen Anbietern unterliegen keiner Regulierung.
- Auf Malta gilt keine freie Versorgerwahl. Die staatseigene Enemalta plc ist Monopolist im Strommarkt und liefert Elektrizität zu regulierten Preisen, die seit 2014 unverändert sind.

3 Staaten mit auslaufenden regulierten Endkundenpreise nach Artikel 5, Absatz 6

- **Italien, Portugal, Bulgarien** und **Litauen** planen, verbliebene regulierte Endkundenpreise in den kommenden Jahren abzuschaffen. Bis zur vollständigen Abschaffung regulierter Preise werden in drei Ländern regulierte Übergangstarife angeboten (Italien, Portugal und Bulgarien).
- Dabei scheint das Marktdesign für manche Länder noch nicht abgeschlossen, etwa ist die genaue Berechnung des Übergangstarifs in Bulgarien noch ausstehend.

4 Staaten mit dauerhaften regulierten Endkundenpreise nach Artikel 5, Absatz 6

- In 5 der 15 ausgewählten Ländern existieren dauerhaft regulierte Endkundenpreise (**Spanien, Frankreich, Slowakei, Polen** und **Ungarn**).
- Die Preissetzung variiert in den jeweiligen Ländern. In Spanien und Frankreich sind ausgewählte Versorger verpflichtet, ihren Kunden die regulierten Preise (PVPC in Spanien bzw. Tarif Bleu in Frankreich) anzubieten. In beiden Fällen sind die regulierten Preise an Marktpreise gekoppelt, wobei sich günstigere Angebote im freien Markt finden. In Ungarn hingegen werden regulierte Preise unter Marktpreisniveau bewusst unter Marktpreisniveau gesetzt.

Die Ausgestaltung der Grundversorgung variiert zwischen den 15 Ländern, kann jedoch grob zwischen Ländern mit und ohne Preisregulierung unterschieden werden

- Die **Ersatzversorgung** („supplier of last resort“) gilt in jedem der betrachteten Länder (mit Ausnahme von Malta, das von Artikel 27 ausgenommen ist). Diese ist allgemein erforderlich, wenn z.B. ein Lieferant ausfällt und noch kein neuer Energielieferant kontrahiert wurde. In den **Niederlanden** ist die Ersatzversorgung die einzige Form der Grundversorgung i.S.v. Artikel 27 der EU-Strommarkttrichtlinie.
- Die **Grundversorgung, die über die Ersatzversorgung hinaus geht**, variiert zwischen den restlichen 13 betrachteten Ländern*, lässt sich jedoch grob unterscheiden, je nachdem ob eine Preisregulierung nach Artikel 5, Absatz 6 vorliegt (siehe unten).
- In keinem der Länder ließen sich Besonderheiten hinsichtlich des Wechsels in die Grundversorgung oder der Produktqualität in der Grundversorgung feststellen.

Grundversorgung in Ländern mit regulierten Endkundenpreisen (inkl. Zypern)



- In den betrachteten Ländern mit regulierten Endkundenpreisen wird die Grundversorgung über die Preisregulierung (siehe vorhergehende Folie) gewährleistet.
- Ziel der Grundversorgung ist in diesen Ländern Kundenschutz bei faktisch oder potenziell fehlendem Wettbewerb, trotz Marktöffnung (und nominell nur übergangsweise).
- Grundversorger sind dabei die Anbieter der regulierten Preise.
- Für die **Ersatzversorgung** gelten in diesen Ländern teilweise andere Regeln für die Anbieter (z.B. in Polen und der Slowakei) und für die Preise. So liegen die Preise für die Ersatzversorgung in Spanien, der Slowakei und Polen über den regulierten Preisen.

Grundversorgung in Ländern ohne regulierte Endkundenpreise (inkl. der Länder mit auslaufender Preisregulierung)



- In den betrachteten Ländern ohne regulierte Endkundenpreise variiert die Zielsetzung (und somit Ausgestaltung) der Grundversorgung:
 - In **Deutschland** und **Griechenland** gilt eine allgemeine Grundversorgungstarifizierungspflicht zum Schutz von Kunden mit fehlender Wechselbereitschaft. Es sollen jedoch wettbewerbliche Prozesse etabliert werden, weshalb die Grundversorgungstarife relativ hoch sein dürfen.
 - In **Österreich** gilt eine allgemeine Grundversorgungstarifizierungspflicht als Schutz insbesondere für Kund*innen, die Schwierigkeiten haben, einen Energielieferanten zu finden, damit diese einen Stromvertrag abschließen können.
 - In **Italien** und **Bulgarien** gilt die Grundversorgung für alle Kunden, die im freien Markt keinen Anbieter finden. Preise für die Grundversorgung beinhalten dabei einen Aufschlag für Grundversorger.

Übersicht der Ergebnisse für Länder ohne regulierte Endkundenpreise und für Länder mit Ausnahmeregelungen









Keine regulierten Preise **1**

Ausnahmeregelungen **2**

	Deutschland	Österreich	1 Niederlande	Griechenland	Zypern	2 Malta
Art. 5, Abs. 6 Bestehen regulierte Lieferpreise i.S.v. Art. 5, Absatz 6?	✗	✗	✗*	✗	✓	✓
Form des Markteingriffs?	✗	✗	✗*	✗	Regulierte Endkundenpreise	Regulierte Endkundenpreise
Besteht eine Grundversorgung über die Ersatzversorgung hinaus ?	✓	✓	✗ (nur Ersatzversorgung)	✓	✓	✗
Wer hat ein Anrecht auf die Grundversorgung?	Nur Haushalte	Haushalte und KMUs	✗	Haushalte und KMUs (bis zu 25 kVA)	Haushalte	✗
Wer ist für die Grundversorgung zuständig?	Energieversorger, der im Netzgebiet vor Ort die meisten Haushalte mit Strom beliefert	Jeder Energieanbieter, der in dem jeweiligen Gebiet tätig ist	✗	Grundversorger werden in öffentlichen Ausschreibungen bestimmt	Grundversorger werden in öffentlichen Ausschreibungen bestimmt	✗
Definition von "wettbewerbsfähigen Preisen"	Preise werden vom jeweiligen Grundversorger bestimmt	Preise dürfen die der "meisten Kunden" des Versorgers nicht überschreiten	✗	Preise entsprechen dem höchsten Tarif aller Grundversorger plus einem Aufschlag von 5%	Preise entsprechen dem Standardtarif des Grundversorgers	✗

Malta ist von Art. 27 ausgenommen. Jedoch wird die Grundversorgung indirekt durch die Regulierung des Monopolisten Enemalta sichergestellt.

Übersicht der Ergebnisse für Länder mit auslaufenden regulierten Endkundenpreisen

	Italien	Portugal	Bulgarien	Litauen
Art. 5, Abs. 6	Bestehen regulierte Lieferpreise i.S.v. Art. 5, Absatz 6?  bis Juli 2024	 bis Dezember 2025	 bis 2026	 bis Januar 2026
	Form des Markteingriffs? Regulierte Endkundenpreise	Regulierte Endkundenpreise	Regulierte Endkundenpreise	Regulierte Endkundenpreise
Art. 27	Besteht eine Grundversorgung über die Ersatzversorgung hinaus ? 			
	Wer hat ein Anrecht auf die Grundversorgung? Alle Endkunden	Alle Endkunden	Alle Endkunden	Haushaltskunden, bis 6 Monate nach Ende der Preisregulierung
	Wer ist für die Grundversorgung zuständig? Grundversorger werden in öffentlichen Ausschreibungen bestimmt	Grundversorger werden in öffentlichen Ausschreibungen bestimmt	Grundversorger werden von der Regulierungsbehörde bestimmt	Grundversorger werden staatlich bestimmt
	Definition von "wettbewerbsfähigen Preisen" Basiert auf nationalem Day-ahead Preis plus "Aufschlag" für Versorger	Von der Regulierungsbehörde festgelegt, identisch zu den aktuellen regulierten Preisen, i.d.R. über Marktniveau	Von der Regulierungsbehörde bewusst über Marktpreisniveau gesetzt, um Wechsel zu animieren	Preise werden monatlich berechnet und entsprechen dem durchschn. Day-ahead Preis multipliziert mit einem Faktor von 1.25

Sechs Monate nach Auslaufen der regulierten Preise (Januar 2026) wird lediglich die Ersatzversorgung gelten.

Übersicht der Ergebnisse für Länder mit dauerhaften regulierten Endkundenpreise

	Frankreich	Spanien	Slowakei	Polen	Ungarn	
Art. 5, Abs. 6	Bestehen regulierte Lieferpreise i.S.v. Art. 5, Absatz 6?					
	Form des Markteingriffs?	Regulierte Endkundenpreise (Tarif Bleu)	Regulierte Endkundenpreise (PVPC)	Regulierte Endkundenpreise	Regulierte Endkundenpreise	Regulierte Endkundenpreise
Art. 27	Besteht eine Grundversorgung über die Ersatzversorgung hinaus ?					
	Wer hat ein Anrecht auf die Grundversorgung?	Haushalte und bestimmte KMUs	Haushalte und bestimmte KMUs	Haushalte und Unternehmen (Jahresverbrauch < 30kWh)	Haushalte	Haushalte und Mikrounternehmen (Anschluss < 3*63 Ampere)
	Wer ist für die Grundversorgung zuständig?	EDF, bis auf wenige regionale Ausnahmen	Versorger, die bestimmte Kriterien erfüllen (u.a. Anzahl von Kunden)	Versorger werden von der Regulierungsbehörde bestimmt	Versorger werden über Ausschreibungen bestimmt.	Versorger werden von Regulierungsbehörde bestimmt (MVM Next ist alleiniger Anbieter)
	Definition von "wettbewerbsfähigen Preisen"	Entspricht dem regulierten Tarif Bleu	Entspricht dem PVPC. (Preise für die Ersatzversorgung sind höher.)	Der Preis für die Grundversorgung entspricht dem regulierten Tarif. (Preise für die Ersatzversorgung sind höher.)	Entspricht dem regulierten Endkundentarif. (Preise für die Ersatzversorgung können höher sein.)	Preise entsprechen dem regulierten Endkundentarif und liegen unter Marktpreisniveau

Agenda

#	Topic	Page
1	Kontext und Zusammenfassung der Ergebnisse	5
2	Staaten ohne regulierte Preise nach Artikel 5, Absatz 6	12
3	Staaten mit Ausnahmeregelungen	27
4	Staaten mit auslaufenden regulierten Preisen nach Artikel 5, Absatz 6	35
5	Staaten mit dauerhaften regulierten Preisen nach Artikel 5, Absatz 6	42



Deutschland – Umsetzung von Artikel 27 der Strommarktrichtlinie

- In Deutschland ist der **Endkundenmarkt vollständig liberalisiert**; Art. 5, Abs. 6 der Strommarktrichtlinie findet somit keine Anwendung.
- Die **Grundversorgung** nach Art. 27 der Strommarktrichtlinie ist in Deutschland in **§ 36 EnWG*** und in der **Strom GVV**** geregelt.

Umsetzung von Art. 27:

- Die Grundversorgung gilt in Deutschland nur für **Haushalte**.
- Der Grundversorger ist das **Energieversorgungsunternehmen, das im Netzgebiet vor Ort die meisten Haushalte mit Strom beliefert**. In der Regel handelt es sich bei den Grundversorgern um die vier größten Versorger in Deutschland (E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall) bzw. ihre Tochtergesellschaften (in ca. 60% der Gebiete), bzw. um die jeweiligen kommunalen Stadtwerke (in 18% der Gebiete).
- Ein **Vertrag mit dem Grundversorger** kommt in den folgenden Fällen zustande:
 - **Einzug**: bei Einzug der Haushaltkund*innen kommt die Grundversorgung automatisch (durch konkludentes Verhalten) zustande, vorausgesetzt, Haushaltkund*innen haben nicht bereits einen Vertrag mit einem anderen Energieanbieter abgeschlossen (und sind somit sog. „Sonderkunden“).
 - **Kündigung des bisherigen Vertrags durch den Haushalt**: Das gilt sowohl bei einer ordentlichen Kündigung als auch einer Sonderkündigung bspw. aufgrund einer Preiserhöhung. Wird der bisherige Vertrag „auslaufen“ gelassen bzw. nicht verlängert, ist der Kunde ebenfalls der Grundversorgung zuzuordnen.
 - **Kündigung des bisherigen Vertrags durch den Lieferanten**
 - **Dreimonatige Ersatzversorgung**: Die sog. **Ersatzversorgung** (nach § 38 EnWG) greift, falls die Versorgungslage von Haushalten „unklar“ ist. Dies ist z.B. bei Insolvenz der Energieanbieter der Fall. Der Grundversorger ist ebenfalls für die Ersatzversorgung zuständig, kann dafür jedoch höhere Preise berechnen als für die Grundversorgung. Nach Ablauf von drei Monate, wechselt der Haushalt von der Ersatzversorgung in die Grundversorgung, falls kein anderer Liefervertrag abgeschlossen wurde.
- Der Grundversorger muss alle Haushaltkund*innen zu den **veröffentlichten „allgemeinen Bedingungen und Preisen“ versorgen**. Dabei dürfen Energieversorgungsunternehmen bei den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen nicht nach dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Grundversorgungsvertrages unterscheiden.
- Während die **allgemeinen Bedingungen von der Strom GVV festgelegt** werden, **bestimmt der Grundversorger die allgemeinen Preise**. Diese setzen sich in der Regel aus einem vom Verbrauch abhängigen Arbeitspreis und einem festen Grundpreis zusammen und sind zumeist höher als Preise für Sonderkunden.



Österreich – Umsetzung von Artikel 27 der Strommarktrichtlinie



- In Österreich ist der **Endkundenmarkt vollständig liberalisiert** und Art. 5, Abs. 6 der Strommarktrichtlinie findet somit keine Anwendung.
- Die Grundversorgung nach Art. 27 der Strommarktrichtlinie ist in Österreich geregelt in **§ 77 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (EIWOG)**.

Umsetzung von Art. 27:

- Die Grundversorgung gilt in Österreich für **Haushalte und Kleinunternehmen**.
 - Zuständig für die Grundversorgung ist **jeder Energieanbieter, der in dem jeweiligen Gebiet tätig ist**.
 - Um die Grundversorgung in Anspruch zu nehmen, **müssen sich Kund*innen an den gewünschten Energielieferanten** wenden und mitteilen, dass sie sich auf die Grundversorgung berufen. Der jeweilige Energieanbieter ist zum Vertragsabschluss verpflichtet (**Kontrahierungszwang**) und muss Energie zu den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zum allgemeinen Tarif für die Grundversorgung bereitstellen. Dies bedeutet, dass **Kund*innen nicht abgelehnt werden dürfen** (auch nicht, wenn diese bei dem jeweiligen Unternehmen noch offene Forderungen haben). Grundsätzlich darf nach Vertragsabschluss jedoch der Strom abgeschaltet werden, wenn Rechnungen nicht bezahlt werden.
 - Ebenso ist der **Netzbetreiber verpflichtet, die Netzdienstleistung zu erbringen** und damit die Belieferung mit Energie zu ermöglichen, auch wenn Kund*innen bereits abgeschaltet wurden.
 - Die Grundversorgung hilft **daher insbesondere Kund*innen, die Schwierigkeiten haben, einen Energielieferanten zu finden**, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Energie abzuschließen, oder wenn die Abschaltung der Anlage angedroht wird oder bereits abgeschaltet wurde.
 - Zusätzlich gibt es Regelungen zur **Ersatzversorgung**: Bei Insolvenz bestimmt die Regulierungsbehörde per Losentscheid einen Ersatzlieferanten zur Versorgung, den Kunden jedoch sofort wechseln können.
-
- Energieanbieter sind gesetzlich verpflichtet, die **Tarife der Grundversorgung auf ihrer Website zu veröffentlichen**.
 - Der **Tarif für die Grundversorgung** von Haushaltskund*innen darf laut § 77 Abs. 2 EIWOG **nicht höher** sein als der **Tarif, zu dem „die größte Anzahl“ der Kund*innen des Anbieters versorgt** werden.
 - Für **Kleinunternehmen** gilt, dass der Tarif nicht höher sein darf als jener „**Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet**“.
 - Energieanbieter dürfen von Kund*innen im Rahmen der Grundversorgung eine **Sicherheitsleistung als Vorauszahlung** verlangen. Diese darf jedoch nicht die Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigen.



Deep Dive: Gesetzesprüfungsverfahren des österreichischen Verfassungsgerichtshofs



– Was bedeutet „Grundversorgung“?



- Der **österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH)** überprüft momentan die **gesetzlichen Bestimmungen zur Grundversorgung** für Strom (und Gas).
- Hintergrund für die Überprüfung war der Fall einer Energielieferantin, die von mehreren Haushaltskunden verklagt wurde, weil sie diese nicht zum begehrten Tarif der Grundversorgung beliefern wollte. Die Energielieferantin hatte den geforderten Preis abgelehnt, weil sie diesen Arbeitspreis für Neukunden nicht mehr anbieten, da sie auf Grund der Marktgegebenheiten zu diesem Preis Strom nicht mehr kostendeckend liefern könne. Sie bot stattdessen einen höheren Tarif an.*
- Die Haushaltskunden verklagten die Energielieferantin daraufhin, wogegen diese Berufung einlegte. Im Verlauf des Verfahrens wurde der Fall dem VfGH zur Überprüfung vorgelegt, um die genaue Interpretation der gesetzlichen Vorgaben zur Grundversorgung zu erörtern.
- Insbesondere geht es um die **Interpretation der Vorgaben zur Preissetzung**, die laut § 77 Abs. 2 EIWOG nicht höher sein darf als der Tarif, zu dem „die größte Anzahl“ der Kund*innen des Anbieters versorgt werden. Wie die E-Control im Verfahren angab, stellt der Gesetzeswortlaut *„nicht darauf ab, ob die Tarife, zu denen die Haushaltskunden beliefert werden, auch Neukunden angeboten werden oder nicht, sodass E-Control bei der Auslegung dieser Norm davon ausgeht, dass im Rahmen der Berechnung der 'größten Anzahl' alle bestehenden Kunden jedenfalls zu berücksichtigen sind. Anders ausgedrückt: Für die Ermittlung des Tarifs mit der größten Anzahl dieser Kunden scheint der Wortlaut auf das gesamte Kundenportfolio abzustellen, und dieser Tarif stellt daher auch die Preisobergrenze dar.“* (Beschluss G 122/2023-19).



- Im Oktober 2023 urteilte der VfGH vorläufig, dass die Regelungen zur Grundversorgung unterschiedlich interpretiert werden könnten:
 - **Grundversorgung als Gewährleistung einer erschwinglichen Versorgung mit Strom für schutzbedürftige Haushalte:** In diesem Fall müssten Preise in der Grundversorgung neben dem aktuellen Markttarif auch die Tarife von Bestandskunden berücksichtigen, die tendenziell günstiger sind.
 - **Grundversorgung als Rechtsanspruch für Haushaltskunden auf die Versorgung mit Strom zu marktnahen oder annähernd gleichen Bedingungen:** In diesem Fall wären laut VfGH die Neukundentarife zu berücksichtigen, die im Moment tendenziell teurer sind. Der maßgebliche, die Obergrenze festlegende Tarif für die Grundversorgung gemäß wäre unter dieser Interpretation derjenige Tarif, der aktuell vom Stromlieferanten am Markt angeboten und damit von der größten Anzahl der neuen Haushaltskunden in Anspruch genommen. werde Eine preisliche Bevorzugung der Grundversorgung wäre somit nicht bezweckt.
- Der VfGH hat ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet, um über die Interpretation von „Grundversorgung“ dieser Regelungen und deren Verfassungskonformität zu entscheiden. Dabei dürfte das Verständnis laut VfGH *„maßgeblich dadurch bestimmt sein, welche Zielsetzung(en) man diesen Regelungen und damit dem Gesetzgeber unterstellt“* (Beschluss G 122/2023-19).



Deep Dive zur Preistransparenz: Regulierungsbehörde (E-Control) für Erstellung und Veröffentlichung von Strom- bzw. Erdgaspreisvergleiche für Endverbraucher zuständig

E-Control Tarifikalkulator schafft Transparenz und Wettbewerb im Endkundenmarkt

- E-Control betreibt und aktualisiert einen **online Tarifikalkulator** (<https://www.e-control.at/tarifikalkulator/#/>) für Haushalts- und Gewerbekunden, der alle Strom-/Gasanbieter umfasst
- **Endkunden** können dadurch, den für sie **günstigsten Strom- und Gasangebot** ermitteln
- Im Tarifikalkulator wird für alle Strom-/Gasanbieter **beim Preisvergleich ein Link zu einem Lieferantenwechsel-Formular** bereitgestellt
- Die **Preis- und Produktinformationen** für Haushaltskunden aus dem Tarifikalkulator bilden bspw. auch die Grundlage für Wettbewerbsanalysen zum Haushaltsendkundenmarkt
- E-Control Tarifikalkulator hat sich als „**der**“ **Preisvergleichsrechner in Österreich** etabliert

1 Angaben u.a. zu Wohnort, Stromverbrauch, aktuelles Produkt

Strom Gas

Ihre Postleitzahl und Ihr Netzbetreiber

2401 Wiener Netze GmbH

Wie wollen Sie Ihren Verbrauch angeben?

Einfach Haushaltgröße Weitere...

Ist Ihr Zähler ein Smart-Meter?

Ja Nein

Ihr Verbrauch in kWh / Jahr

4.500

Einmalige Wechselrabatte miteinbeziehen

Ja Nein

Angaben zu Ihrem aktuellen Produkt

Ihre Marke: Wien Energie

Ihr Produkt: OPTIMA Entspannt 100

Neuer Lieferant bei Übersiedlung?

Ja Nein

Manuelle Eingabe?

Ja Nein

Spezialangebote

2 Liste von Anbieter und Preisvergleich zu aktuellem Produkt

59 Angebote von € 1.017,13 bis € 1.888,96 - Max. Ersparnis: € 279,99 - inkl. Wechselrabatt - Zeitraum: 1 Jahr

Produkt ohne Preisgarantie Produkt mit Preisgarantie Produkt mit automatischer Preisanpassung Ökostrom Strom aus Österreich

Produkt ohne Bindefrist Kein Internet notwendig Gesamtrechnung

Anzeige der Kosten

EUR / Jahr Cent / kWh Energiepreis

Vergleichsdauer

1 Jahr 2 Jahre 3 Jahre

Marke / Stromkennzeichnung Lieferant	Produktinfo	Zusatzinfo	Gesamtpreis in EUR inkl. USt
MAXENERGY	MAX Basic Strom	Detail & Rabatte wechsell	1.017,13 Ersparnis im 1. Jahr: 279,99 Preisgarantie für 12 Monate
Grünwelt Energie	grünstrom 12	Detail & Rabatte wechsell	1.025,14 Ersparnis im 1. Jahr: 271,98 Preisgarantie für 12 Monate
MONTANA	Strom ECO_L409	Detail & Rabatte wechsell	1.027,84 Ersparnis im 1. Jahr: ... Preisgarantie bis z...

3 Details zu Anbieter und direkte Wechselmöglichkeit

Angaben zum Anbieter

MAXENERGY

MAXENERGY
Markeninformationen

Eine Marke der MAXENERGY Austria Handels GmbH
Alberlgasse 35
1080 Wien

Tel 0720817046
Fax 0120 51151 1040
E-mail service@maxenergy.at
Web https://www.maxenergy.at

So einfach wechseln Sie Ihren Lieferanten!

1. Anmeldeformular ausfüllen
2. Absenden (online oder via Post)
3. Alles Weitere erledigt Ihr neuer Lieferant!

[Zu diesem Anbieter wechseln](#)

Energiekosten (Normalstrom)		Preisdetails (Energie)	
Energiepreis	719,25	Arbeitspreis (exkl. USt.)	14,6500 Cent / kWh
Arbeitspreis gesamt	659,25	Grundpauschale (exkl. USt.)	60,00 Euro / Jahr
Grundpauschale	60,00	Preisgarantie für 12 Monate	ALBs_MAX Basic Strom_30122022.pdf Preisblatt_MAX Basic Strom_01032024.pdf
Rabatte	-215,78	Stromkostenbremse	Vom Bund übernommener Betrag bis zum 31.12.2024*
Neukundenbonus: (weitere Details)	-215,78		
Wird erst nach einem Jahr Belieferung in der darauf folgenden Jahresabrechnung berücksichtigt			
Energiekosten exkl. USt.	503,48		
Umsatzsteuer +20%	100,70		
Energiekosten inkl. USt.	604,17		



Niederlande – Umsetzung von Artikel 27 der Strommarktrichtlinie

- In den Niederlanden ist der **Endkundenmarkt vollständig liberalisiert**. Jedoch überprüft die Regulierungsbehörde ACM jährlich Tarife von Energielieferanten auf ihre „Angemessenheit“, nämlich, ob die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis zu groß ist (Artikel 95b der Strommarktverordnung). ACM veröffentlicht die Methode zur Bewertung grundsätzlich nicht, um zu verhindern, dass Energielieferanten den höchsten erlaubten Preis setzen. Vor den Eingriffen im Rahmen der Energiekrise wurden zuletzt 2017 zwei Tarife* nicht von ACM genehmigt. Unsers Erachtens ist Artikel 95b eher als wettbewerbsrechtliches Instrument zur Verhinderung exzessiver Preise zu sehen im Unterschied zu regulierten Preisen unter Artikel 5, Absatz 6 der EU-Strommarktrichtlinie.
- Die Niederlande sehen nur eine **Ersatzversorgung** vor, also im Falle, dass ein **Energielieferant seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann**.

Umsetzung von Art. 27:

- In den Niederlanden wird Artikel 27 lediglich durch die **Ersatzversorgung** umgesetzt.
- Die Ersatzversorgung gilt für **Haushalte und Kleinunternehmen**.
- Diese greift, falls der Energielieferant seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (z.B. bei Insolvenz). In diesem Fall widerruft der niederländische Regulierer, ACM, die Lizenz des Lieferanten.
- In der Regel versuchen **insolvente Energielieferanten die Verträge ihrer Kund*innen zu denselben Konditionen an einen Konkurrenten zu verkaufen**, oder ihren **Kund*innen Angebote zu machen, selbst zu anderen Lieferanten zu wechseln**.
- Ist dies **nicht erfolgreich**, werden **Kund*innen** vom Übertragungsnetzbetreiber (TenneT) **proportional unter den übrigen Energielieferanten** aufgeteilt.
- **Kund*innen** können den ihnen vom Übertragungsnetzbetreiber (TenneT) **zugewiesenen Lieferanten wechseln**.



- Der **Preis für die Ersatzversorgung** wird vom zugewiesenen Lieferanten bestimmt, ist also der **Standardtarif des neuen Energielieferanten**.





Griechenland – Umsetzung von 27 der Strommarktrichtlinie

- Der Endkundenmarkt in Griechenland ist vollständig liberalisiert. Regulierte Preise nach Artikel 5, Absatz 6 der Strommarktrichtlinie finden keine Anwendung.
- Schutzbedürftige Haushaltskund*innen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf den sozio-ökonomischen Status erfüllen und dadurch von Energiearmut betroffen sind, erhalten einen Rabatt auf ihre Stromrechnung (0.045-0.075 EUR/kWh je nach Grad der Schutzbedürftigkeit). Dabei gilt eine Obergrenze für den Verbrauch.
- Die Grundversorgung gilt für Haushalte und KMUs, die über keinen Anbieter auf dem freien Markt verfügen. Die Tarife liegen dabei über Marktniveau.

Grundversorgung durch Umsetzung von Art. 27:

- In Griechenland ist die **Grundversorgung** in Gesetz 4001/2011 ([Government Gazette 179 A / 22.08.2011](#)) festgelegt.
 - Die Grundversorgung gilt für **Haushalte** und **KMUs** mit einem Anschluss von bis zu 25 kVA, die keinen Energielieferanten gewählt haben oder keinen Vertrag im de-regulierten Markt abschließen konnten. Kund*innen werden dabei automatisch vom Grundversorger beliefert.
 - Kund*innen können jederzeit aus der Grundversorgung wechseln und einen eigenen Liefervertrag abschließen.
 - Grundversorger werden in öffentlichen Ausschreibungen für einen Zeitraum von zwei Jahren bestimmt. Findet sich kein Interessent in der Ausschreibung, werden die fünf Energielieferanten mit dem größten Marktanteil als Grundversorger benannt.
 - Grundversorger sind zudem für die **Ersatzversorgung** zuständig.
-
- Der Grundversorgungstarif unterscheidet zwischen den zwei Kundengruppen (Haushalte und KMUs) und ist für jede der zwei Gruppen zwischen Tages- und Nachtтарifen differenziert.
 - Die Tarife orientieren sich am Referenztarif, der dem höchsten angebotenen Tarif für die vier oben genannten Preiskategorien unter den Grundversorgern entspricht. Zur Festlegung des Referenztarifs veröffentlicht die Regulierungsbehörde vor Monatsbeginn sämtliche Tarife der Grundversorger. Hinzu kommt ein Aufschlag von 5% auf den Referenztarif.



Agenda

#	Topic	Page
1	Kontext und Zusammenfassung der Ergebnisse	5
2	Staaten ohne regulierte Preise nach Artikel 5, Absatz 6	12
3	Staaten mit Ausnahmeregelungen	27
4	Staaten mit auslaufenden regulierten Preisen nach Artikel 5, Absatz 6	35
5	Staaten mit dauerhaften regulierten Preisen nach Artikel 5, Absatz 6	42

Zypern – Umsetzung von Artikel 5, Absatz 6 der Strommarktrichtlinie



- Zypern ist momentan nicht mit dem europäischen Stromnetz verbunden und ist als kleines, isoliertes Netz bis mindestens 2025 von Artikel 5 der EU-Strommarktrichtlinie ausgenommen.
- Die Regulierungsbehörde CERA reguliert ausschließlich Preise für den Anbieter EAC, der 90% des Endkundenmarktes beherrscht.
- Die Grundversorgung gilt für Haushalte, die keinen Anbieter im freien Markt gewählt haben oder keinen Energielieferanten im Markt finden können.

Regulierung von Endkundenpreisen nach Artikel 5, Abs. 6:

- Zypern ist ein kleiner Strommarkt, der momentan **nicht mit dem europäischen Stromnetz verbunden** ist. Als solcher ist Zypern daher bis mindestens zum 1. Januar 2025 von Artikel 5 der Strommarktrichtlinie ausgenommen (siehe Artikel 66 der [EU-Strommarktrichtlinie](#)).
- Der Strommarkt in Zypern ist stark konzentriert und Wettbewerb im Strommarkt läuft seit Beginn der Liberalisierung des Energiemarktes nur schleppend an. So war EAC bis zum Markteintritt von Bioland Promithia 2021 der alleinige Versorger für Endkund*innen. EAC beherrscht den Endkundenmarkt nach wie vor mit einem Marktanteil von fast 90% und unterliegt daher der Kontrolle der Regulierungsbehörde CERA.
- CERA legt die Preise für **sämtliche Kundengruppen von EAC** fest. Die Endkundenpreise anderer Versorger unterliegen nicht der Kontrolle von CERA, abgesehen von regulierten Preiskomponenten wie Netzentgelten und der Kraftstoffpreisanpassung (siehe unten). Eine Abschaffung der regulierten Preise ist nicht geplant.
- Es gibt keine Definition von schutzbedürftigen Kund*innen.



- CERA legt Strompreise für Haushaltskunden und für industrielle/kommerzielle Kunden von EAC in separaten Tarifen fest.
- Preise sollen die Kosten der Strombereitstellung widerspiegeln und bestehen u.a. aus Energiekosten (Großhandelskosten plus verpflichtendem Anteil an erneuerbarem Strom), Netzentgelten und einer Brennstoffgebühr. Letztere besteht aus einem Grundbetrag von EUR 300 pro metrischer Tonne und wird halbjährlich basierend auf Brennstoffpreisen, CO2-Preise und Kosten für die Bereitstellung strategischer Brennstoffreserven angepasst.



Zypern – Umsetzung von Artikel 27 der Strommarktrichtlinie



- Zypern ist momentan nicht mit dem europäischen Stromnetz verbunden und ist als kleines, isoliertes Netz bis mindestens 2025 von Artikel 5 der EU-Strommarktrichtlinie ausgenommen.
- Die Regulierungsbehörde CERA reguliert ausschließlich Preise für den Anbieter EAC, der 90% des Endkundenmarktes beherrscht.
- Die Grundversorgung gilt für Haushalte, die keinen Anbieter im freien Markt gewählt haben oder keinen Energielieferanten im Markt finden können.

Grundversorgung durch Umsetzung von Art. 27:

- Die gesetzliche Regelung zur **Grundversorgung** wird in [Artikel 117 der Strommarktregulierung 310\(J\)/2021](#) festgelegt.
- Die Grundversorgung in Zypern gilt für **Haushalte**, falls diese keinen Anbieter im freien Markt gewählt haben oder keinen Energielieferanten im Markt finden, der mit ihnen einen Liefervertrag abschließt.
- Der Grundversorger ist gleichzeitig auch für die **Ersatzversorgung** für alle Kunden zuständig.
- Der Grundversorger wird in Zypern prinzipiell über öffentliche Ausschreibungen für einen Zeitraum von zwei Jahren bestimmt. Findet sich kein Interessent, setzt die Regulierungsbehörde CERA den Versorger mit dem größten Marktanteil für die jeweilige Kundengruppe als Grundversorger fest. Aus diesem Grund wurde EAC in den letzten Jahren als Grundversorger benannt.
- Kund*innen können mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen aus der Grundversorgung wechseln.



- Preise für die Grundversorgung werden vom Grundversorger festgesetzt und entsprechen dem Standardtarif für die jeweilige Kundengruppe des Versorgers.







Malta – Umsetzung von Artikel 5, Absatz 6 der Strommarktrichtlinie

- Der Strommarkt auf Malta ist nicht vollständig liberalisiert. Die staatseigene Enemalta plc ist Monopolist im Strommarkt und liefert Elektrizität zu regulierten Preisen, die seit 2014 unverändert sind.
- Malta ist aufgrund der kleinen Größe und der geographischen Lage u.a. von Artikel 4 zur freien Versorgerwahl der EU-Strommarktrichtlinie ausgenommen. Dies impliziert, dass Artikel 5 nur begrenzte Anwendung für Malta findet und Artikel 27 wegfällt.

Regulierung von Endkundenpreisen nach Artikel 5, Abs. 6:

- Malta ist aufgrund der kleinen Größe und der geographischen Lage von einigen Verpflichtungen zur Strommarktliberalisierung ausgenommen. Dies betrifft u.a. Artikel 4 der EU-Strommarktverordnung zur freien Versorgerwahl, was wiederum **Ausnahmen zu den Anwendungen von Artikel 5** impliziert. 
 - Der Strommarkt auf Malta ist nicht vollständig liberalisiert und der Endkundenmarkt ist nicht für den Wettbewerb geöffnet.
 - Der einzig lizenzierte Versorger ist die staatseigene Enemalta plc, die als vertikal integriertes Energieunternehmen gleichzeitig auch als Energieproduzent und als alleiniger DSO fungiert.
 - Die **Endkundertarife für sämtliche Kundengruppen** werden dabei von der maltesischen Regulierungsbehörde Malta Resource Authority (MAR) reguliert.
 - Es gibt keine Bestrebungen, den Endkundenmarkt zu liberalisieren.
-
- Die regulierten Tarife werden von Enemalta vorgeschlagen und von der Regulierungsbehörde [MAR](#) geprüft und verabschiedet.
 - Dabei legt der Enemalta Act, Chapter 272 of the Laws of Malta, Article 20(3) fest, dass die von Enemalta geforderten Preise kostendeckend sein sollen und Enemalta eine angemessene Rendite erlauben.
 - Es gelten separate Tarife für Haushalte und für kommerzielle Kunden, die seit 2014 bzw. 2015 unverändert sind und auf der [Website](#) der MAR veröffentlicht sind. Bei Haushaltstarifen wird darüber hinaus zwischen Erstwohnsitz und weiteren Wohnsitzen differenziert, wobei der Tarif für ersteren günstiger ist.
 - Die regulierten Tarife bestehen aus einer festen jährlichen Servicegebühr und einer gestaffelten Tarifstruktur für den Stromverbrauch. Dabei sind die Preise der zwei Elemente unterschiedlich je nach Kundengruppe. Der Preis für den Stromverbrauch steigt in fünf Bändern progressiv mit dem Verbrauch an. So beträgt der Preis für den Erstwohnsitz von Haushaltskunden für die ersten 2000 kWh 0.1047 EUR, für die nächsten 2000 kWh 0.1298 EUR, etc. 

Agenda



#	Topic	Page
1	Kontext und Zusammenfassung der Ergebnisse	5
2	Staaten ohne regulierte Preise nach Artikel 5, Absatz 6	12
3	Staaten mit Ausnahmeregelungen	27
4	Staaten mit auslaufenden regulierten Preisen nach Artikel 5, Absatz 6	35
5	Staaten mit dauerhaften regulierten Preisen nach Artikel 5, Absatz 6	42



Italien – Umsetzung von Artikel 5, Absatz 6 der Strommarkttrichtlinie

- Italien befindet sich in einer **Übergangsphase**, in der **regulierte Endkundenpreise** im Strommarkt **bis Juli 2024 sukzessive abgeschafft** werden.
- Die **Grundversorgung** wird sowohl über die (**auslaufenden**) **regulierten Endkundenpreise** als auch über den „**Servizio di Salvaguardia**“ gedeckt. Letzterer greift, falls ein Endkunde weder auf dem freien Markt, noch über die regulierten Tarife einen Stromanbieter finden kann.

Regulierung von Endkundenpreisen nach Artikel 5, Abs. 6:

- Der italienische Strommarkt teilte sich seit der Strommarktliberalisierung in einen **freien und regulierten Markt**. Im regulierten Markt wurden **Haushalten und bestimmten Unternehmen* regulierte Endkundenpreise** unter dem sog. „**Maggior Tutelae**“ angeboten. Mit dem Dekret [162/2019](#) wurde dieser regulierte Endkundentarif seit 2021 schrittweise aufgehoben und wird **im Juli 2024 für die letzte bestehende Kundengruppe (nicht-schutzbedürftige Haushalte) abgeschafft**. Ab Juli 2024 gilt der „**Maggior Tutelae**“ **ausschließlich für schutzbedürftige Haushalte**. 
- Kund*innen, die vom „Maggior Tutelae“ abgedeckt waren, wurden dazu aufgefordert, Stromverträge im freien Markt abzuschließen. Für diejenigen **nicht-schutzbedürftigen Kunden, die bis zum Auslaufen des „Maggior Tutelae“ keinen neuen Energielieferanten gefunden** haben, wurde ein **Übergangstarif** geschaffen, der „**Servizio a Tutele Graduali**“.
- Der „**Servizio a Tutele Graduali**“ gilt für die jeweilige Kundengruppe für **drei Jahre ab Ablauf des „Maggior Tutelae“** (also ab Juli 2024 für nicht-schutzbedürftige Haushalte).
- **Anbieter für den „ Servizio a Tutele Graduali“ werden über Auktionen bestimmt** und sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Kundengruppen über den Zeitraum von drei Jahren mit Strom zu beliefern. Nach Ablauf der drei Jahre endet der „Servizio a Tutele Graduali“ und Anbieter sind verpflichtet, die zugewiesenen Kund*innen unter ihrem günstigsten angebotenen Tarif zu versorgen, vorausgesetzt, die Kunden wechseln den Anbieter nicht.
- Für den abgeschafften „**Maggior Tutelae**“ galten **Referenzpreise**, welche auf den Beschaffungskosten des Single Buyers („Acquirente Unico“) basierten, der Strom auf dem Strommarkt einkaufte und an Energielieferanten verkaufte. 
- **Preise des „Servizio a Tutele Graduali“** bestehen u.a. aus dem monatlichen Durchschnitt des **nationalen einheitlichen Day-ahead Preises (ex post „PUN“)**, Kosten für Ausgleichsenergie und Netzverluste, sowie Vertriebskosten eines „effizienten“ Betreibers. Im **freien Markt** lassen sich generell **günstigere** Angebote finden als den „Servizio a Tutele Graduali“ (siehe z.B. [hier](#)).

Italien – Umsetzung von Artikel 27 der Strommarkttrichtlinie



- Italien befindet sich in einer **Übergangsphase**, in der **regulierte Endkundenpreise** im Strommarkt **bis Juli 2024 sukzessive abgeschafft** werden.
- Die **Grundversorgung** wird sowohl über die **(auslaufenden) regulierten Endkundenpreise** als auch über den „**Servizio di Salvaguardia**“ gedeckt. Letzterer greift, falls ein Endkunde weder auf dem freien Markt, noch über die regulierten Tarife einen Stromanbieter finden kann.

Grundversorgung durch Umsetzung von Art. 27:

- Die **Grundversorgung** wird grundsätzlich über den **auslaufenden “Maggior Tutelae”**, den **temporären “Servizio a Tutele Graduali”** und den „**Servizio di Salvaguardia**“ abgedeckt (Gesetz [491/2020](#)).
- Der “Servizio di Salvaguardia” gilt für **alle Endkunden** (Haushalte und Unternehmen), die im freien Markt keinen Energielieferanten finden und nicht unter den “Maggior Tutelae” bzw. “Servizio a Tutele Graduali” fallen.
- **Anbieter für den “Servizio di Salvaguardia”** werden für einen Zeitraum von zwei Jahren über **öffentliche Ausschreibungen festgelegt**.



- **Preise für den „Servizio di Salvaguardia“** bilden sich u.a. aus dem **nationalen einheitlichen Day-ahead Preis (PUN)** sowie einem **Aufschlag für die Versorger** (sog. **Omega-Parameter**).
- Dieser **Omega-Parameter wird in den Auktionen festgelegt** und **variiert zwischen Versorgern sowie regional**. Beispielsweise liegt der Omega-Parameter für den Versorger [Enel](#) für den Zeitraum 2023-2024 zwischen 0.084 EUR/kWh in Lazio und 0.2 EUR/kWh in Sizilien.





Portugal – Umsetzung von Artikel 5, Absatz 6 der Strommarktrichtlinie

- Portugal befindet sich in einer Übergangsphase, in der noch bis Ende 2025 regulierte Preise für Kunden im Niederspannungsnetz gelten.
- Unter die Grundversorgung fallen alle Endkunden, die in Gebieten wohnen, in denen es keinen Anbieter auf dem freien Markt gibt. Die Tarife für die Grundversorgung entsprechen dabei dem regulierten Übergangstarif.

Regulierung von Endkundenpreisen nach Artikel 5, Abs. 6:

- Der portugiesische Strommarkt teilt sich aktuell noch in einen liberalisierten und einen regulierten Markt.
- Seit 2011 wurden regulierte Tarife schrittweise abgeschafft und gelten ausschließlich noch für Kunden im Niederspannungsnetz bis **31.12.2025**.
- Bis zur vollständigen Abschaffung regulierter Preise gilt seit 2013 ein regulierter **Übergangstarif** für Strom.
 - Dieser gilt für Haushalte und Unternehmen im Niederspannungsnetz, die sich noch keinen Anbieter im freien Markt gesucht haben.
 - Der Tarif muss von denselben Unternehmen angeboten werden, die auch für die Grundversorgung zuständig sind. Zudem können Kunden im freien Markt bis zum Auslaufen des Übergangstarif von ihrem Energieversorger einen äquivalenten Preis zum Übergangstarifs verlangen, falls ihr existierendes Angebot teurer ist (was in der Regel nicht der Fall ist, siehe unten).
 - Preise für den Übergangstarif werden von der Regulierungsbehörde **ERSE** festgesetzt.
- Darüber hinaus gibt es einen **Sozialtarif für schutzbedürftige Konsument*innen** mit einem Anschluss <6.9 kVA.
- Der regulierte **Übergangstarif** wird jährlich von der Regulierungsbehörde ERSE bestimmt basierend auf dem [ERSE-Stromtarifkodex](#) und berücksichtigt u.a. Netzzugangstarife, Tarife für Energie, Versorgungstarife sowie Steuern. Die Preisstruktur soll Grenzkosten der Anbieter widerspiegeln und diesen eine angemessene Rendite erlauben.
 - Der Übergangstarif unterscheidet zwischen drei verschiedenen Preiskategorien, je nach Anschluss (≤ 2.3 kVA, 2.3-20.7 kVA, und > 20.7 kVA).
 - Dabei liegt der Übergangstarif in der Regel **über dem Preisniveau des freien Marktes**. So war das günstigste kommerzielle Standardangebot im Durchschnitt 8% als der Tarif der Grundversorger im Jahr 2022.
- Der **Sozialtarif** gewährt einen Nachlass auf Netzentgelte, unabhängig davon, ob sich der Kunde im regulierten oder im freien Markt befindet. Der Rabatt beläuft sich auf das Äquivalent zu einem Nachlass von [33.8% auf den Übergangstarif](#).





Portugal – Umsetzung von Artikel 27 der Strommarktrichtlinie

- Portugal befindet sich in einer Übergangsphase, in der noch bis Ende 2025 regulierte Preise für Kunden im Niederspannungsnetz gelten.
- Unter die Grundversorgung fallen alle Endkunden, die in Gebieten wohnen, in denen es keinen Anbieter auf dem freien Markt gibt. Die Tarife für die Grundversorgung entsprechen dabei dem regulierten Übergangstarif.

Grundversorgung durch Umsetzung von Art. 27:



- Die Grundversorgung gilt in Portugal für **alle Energiekonsumenten**, falls diese in Gebieten leben, in denen es keine Angebote auf dem freien Markt gibt.
- Grundversorger in Portugal werden über **öffentliche Ausschreibungen** bestimmt. Derzeit sind 11 Grundversorger in bestimmten Gebieten des portugiesischen Festlandes tätig.
- Diese Anbieter sind ebenfalls für die **Ersatzversorgung** zuständig.





- Der Grundversorgungstarif ist identisch zum **Übergangstarif**. Es ist nicht klar, wie der Grundversorgungstarif nach Auslaufen des Übergangstarifs gestaltet wird (möglicherweise bleibt die Preissetzung identisch).



Bulgarien – Umsetzung von Artikel 5, Absatz 6 der Strommarktrichtlinie

- Bulgarien plant regulierte Endkundenpreise bis 2026 abzuschaffen. Derzeit gelten regulierte Endkundenpreise für Haushaltskund*innen. Regulierte Preise liegen dabei unter dem Marktpreisniveau, weshalb über 99% der Haushaltskund*innen vom regulierten Tarif abgedeckt sind.
- Die Grundversorgung gilt in Bulgarien für alle Endkund*innen, die an das Verteilnetz angeschlossen sind und keinen Energielieferanten gewählt haben. Darüber hinaus fällt unter die Grundversorgung auch die Ersatzversorgung, die im Fall des Ausfalls des bestehenden Energielieferanten greift.

Regulierung von Endkundenpreisen nach Artikel 5, Abs. 6:



- Bulgarien verfügt derzeit noch über regulierte Tarife für **Haushalte**. Dabei liegen die regulierten Strompreise unter den Preisen des freien Marktes, weshalb die Mehrheit der **Haushaltskunden** (über 99% in 2021) regulierte Tarife wählen. 
- Bulgarien führt momentan weitreichende Reformen im Strommarkt durch, um die Anforderungen der Europäischen Kommission zur Auszahlung von Geldern aus dem Recovery Fund zu erfüllen. Im Rahmen der Reformen sollen **regulierte Endkundenpreise bis 2026 abgeschafft werden**. Ab Juli 2024 gilt eine Übergangslösung, in der zwar die Rolle der NEK als öffentlicher Versorger endet, Endkunden durch regulierte Preise aber trotzdem vor zu starken Preissteigerungen geschützt werden.
- Die Anbieter für den regulierten Tarif werden regional von der Regulierungsbehörde **ERWC** bestimmt.
- Es gibt in Bulgarien keine Definition von Energiearmut oder schutzbedürftigen Konsument*innen.
- Unter der **derzeitigen Preisregulierung** werden die regulierten Preise für Haushalte jährlich von der Regulierungsbehörde EWRC bestimmt. Die regulierten Preise setzen sich u.a. aus den Kosten, zu denen Strom vom öffentlichen Versorger NEK gekauft wird, Netzentgelten und einer erlaubten Marge für den Anbieter zusammen. 
 - Versorger beziehen unter den regulierten Preisen Stromlieferungen von NEK. Die NEK, als „central buyer“, wiederum kauft Strom von Erzeugern im Rahmen langfristiger PPAs oder zu Preisen, die von der Regulierungsbehörde festgelegt werden.
 - Regulierte Preise sind deutlich niedriger als Marktpreise, was zum einen an den unterschiedlichen Einkaufspreisen für Strom liegt und zum anderen an Unterschieden in den zulässigen Gewinnen für Anbieter des regulierten Preises und Anbietern auf dem freien Markt.
- Ab **Juli 2024 endet die Rolle der NEK als öffentlicher Versorger**. Während der **Übergangsphase bis 2026** werden Endkundenpreise weiterhin staatlich reguliert, um Haushalte vor hohen Preissteigerungen zu schützen. Die genaue Preissetzung ist derzeit noch unklar.



Bulgarien – Umsetzung von Artikel 27 der Strommarktrichtlinie

- Bulgarien plant regulierte Endkundenpreise bis 2026 abzuschaffen. Derzeit gelten regulierte Endkundenpreise für Haushaltskund*innen. Regulierte Preise liegen dabei unter dem Marktpreisniveau, weshalb über 99% der Haushaltskund*innen vom regulierten Tarif abgedeckt sind.
- Die Grundversorgung gilt in Bulgarien für alle Endkund*innen, die an das Verteilnetz angeschlossen sind und keinen Energielieferanten gewählt haben. Darüber hinaus fällt unter die Grundversorgung auch die Ersatzversorgung, die im Fall des Ausfalls des bestehenden Energielieferanten greift.

Grundversorgung durch Umsetzung von Art. 27:

- In Bulgarien gilt die **Grundversorgung** für **alle Endkund*innen**, die an das Verteilnetz angeschlossen sind und keinen Energielieferanten gewählt haben. Kund*innen können jederzeit aus der Grundversorgung wechseln. 
 - Gleichzeitig fällt unter die Grundversorgung auch die **Ersatzversorgung**, die im Fall des Ausfalls des bestehenden Energielieferanten greift.
 - Preise werden von der Regulierungsbehörde bewusst gesetzt, um Anreize für einen raschen Wechsel aus der Grund- bzw. Ersatzversorgung zu schaffen. Im Jahr 2021 waren ca. 0.1% der Endkund*innen von der Grund- oder Ersatzversorgung betroffen.
 - Grundversorger werden vom EWCR bestimmt.
 - Es ist derzeit **unklar**, ob die Regelungen zur Grundversorgung nach Ablauf der regulierten Endkundertarife angepasst werden.
-
- Preise für die Grund- und Ersatzversorgung werden von der Regulierungsbehörde EWCR bestimmt und sind **grundsätzlich höher als die Preise anderer Stromlieferanten**. 
 - Seit [2021](#) setzt EWCR die monatlichen Preise basierend auf einem gewichteten Durchschnitt aus den stündlichen Preisen des Day-Ahead-Marktes (mit einem Gewicht von 80%) der bulgarischen Strombörse IBEX und den Preisen des Balancing Marktes (Gewicht: 20%). Die monatliche Abrechnung erfolgt auf Basis von Standardlastprofilen, bzw. von Smart Metern, wenn verfügbar.
 - Dabei werden Preise bewusst über Marktpreisen bestimmt, um Anreize zum Wechsel aus dem Grundtarif zu setzen. Gleichzeitig verhindert EWCR mit der Methode willkürlich hohe Preise der Grundversorgung, die vor der Änderung der Berechnung 2021 auftraten.



Litauen – Umsetzung von Artikel 5, Absatz 6 der Strommarktrichtlinie

- Im litauischen Strommarkt werden regulierte Preise im Rahmen der Strommarktliberalisierung sukzessive abgeschafft. Bis Januar 2026 gelten regulierte Endkundenpreise noch für die letzte verbliebene Kundengruppe, Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 1.000 kWh.
- Die Grundversorgung gilt für einen begrenzten Zeitraum für Kunden regulierter Tarife, die sich bis Ablauf der Preisregulierung keinen Anbieter im freien Markt gesucht haben. Darüber hinaus gibt es eine Ersatzversorgung, die ebenfalls vom Grundversorger angeboten wird.

Regulierung von Endkundenpreisen nach Artikel 5, Abs. 6:

- In Litauen gelten regulierte Endkundenpreise für bestimmte **Haushaltskunden** noch bis zum geplanten Abschluss der Strommarktliberalisierung im **Januar 2026**. Für gewerbliche Stromverbraucher besteht seit 2013 [keine Preisregulierung mehr](#).
- 2020 wurden Änderungen am litauischen Elektrizitätsgesetz [verabschiedet](#), die insbesondere den Strommarkt für Haushaltskunden reformieren und das Monopol des öffentlichen Versorgers aufbrechen sollte. Die Umsetzung der Reform sollte in [drei Stufen](#) geschehen, beginnend mit den Haushaltskunden mit dem höchsten Verbrauch. Diese wurden zum Ende des Jahres aus ihren öffentlichen Versorgungsverträgen entlassen und waren aufgefordert sich einen neuen Stromanbieter zu suchen, andernfalls wären sie in die Ersatzversorgung gerückt. Durch den drastischen Anstieg der Energiepreise 2022 wurde die dritte und letzte Stufe [verschoben](#), so dass sich die Haushalte mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1.000 kWh erst bis zum 1. Januar 2026 einen neuen Anbieter suchen müssen.
- Nahezu alle Haushaltsendkunden wurden bis zur jüngsten Strommarktreform vom öffentlichen Staatsversorger **Ignitis** beliefert. Bis 2020 haben nur [sehr wenige Haushalte](#) Verträge mit Anbietern aus dem unregulierten Markt abgeschlossen, da die in der Regel niedrigeren regulierten Preise keinen Anlass zu einem Wechsel boten.



- Die regulierten Preise werden vom Anbieter halbjährlich festgesetzt und von der Regulierungsbehörde VERT geprüft.
- Dabei fließen in die Berechnung u.a. Betriebs- und den Kapitalkosten des Versorgers ein. Zudem werden Vergleichspreise von Wettbewerbern im freien Markt in der Preissetzung berücksichtigt (siehe [Artikel 69](#) des litauischen Elektrizitätsgesetzes)





Litauen – Umsetzung von Artikel 27 der Strommarktrichtlinie

- Im litauischen Strommarkt werden regulierte Preise im Rahmen der Strommarktliberalisierung sukzessive abgeschafft. Bis Januar 2026 gelten regulierte Endkundenpreise noch für die letzte verbliebene Kundengruppe, Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 1.000 kWh.
- Die Grundversorgung gilt für einen begrenzten Zeitraum für Kunden regulierter Tarife, die sich bis Ablauf der Preisregulierung keinen Anbieter im freien Markt gesucht haben. Darüber hinaus gibt es eine Ersatzversorgung, die ebenfalls vom Grundversorger angeboten wird.

Grundversorgung durch Umsetzung von Art. 27:



- Die **Grundversorgung** in Litauen gilt für Kundengruppen, die im Zuge der dreistufigen Deregulierung nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (Januar 2026 für Haushaltskunden mit einem Verbrauch bis zu 1,000 kWh p.a.) keinen Anbieter im freien Markt gesucht haben.
- Die Grundversorgung wird vom DSO (ESO, im Besitz des staatlich kontrollierten Energieversorgers Ignitis) für alle Stromkunden für 6 Monate garantiert, danach kann die Stromversorgung eingestellt werden (außer für vulnerable Kunden).
- Der Grundversorger ist ebenso für die **Ersatzversorgung** zuständig.

- Preise für die Grundversorgung (und die Ersatzversorgung) werden monatlich kalkuliert (Artikel 44(2)(3) des litauischen Elektrizitätsgesetzes) .
- Sie entsprechen dem durchschnittlichen Großhandels-Strompreis im letzten Monat in der litauischen Preiszone, multipliziert mit einem Faktor von 1.25. Weitere Gebühren und Abgaben kommen hinzu.



Agenda

#	Topic	Page
1	Kontext und Zusammenfassung der Ergebnisse	5
2	Staaten ohne regulierte Preise nach Artikel 5, Absatz 6	12
3	Staaten mit Ausnahmeregelungen	27
4	Staaten mit auslaufenden regulierten Preisen nach Artikel 5, Absatz 6	35
5	Staaten mit dauerhaften regulierten Preisen nach Artikel 5, Absatz 6	42



Frankreich – Umsetzung von Artikel 5, Absatz 6 der Strommarktrichtlinie

- Der französische Strommarkt ist zweigeteilt zwischen einem **freien Markt** und einem **regulierten Markt**, in dem der französische Regulator CRE die Preise basierend auf dem **Code de l'énergie** festlegt.
- Eine **Grundversorgung** sollte eigentlich **durch die regulierten Endkundenpreise** gesichert werden. Im Rahmen der Energiekrise wurde jedoch ein Notfallmechanismus eingeführt, der die **Ersatzversorgung** sichert.

Regulierung von Endkundenpreisen nach Artikel 5, Abs. 6:

- Der **französische Strommarkt** ist zweigeteilt zwischen dem **freien Markt** und dem **regulierten Markt**.
- Im **regulierten Teil des Marktes** ist **EDF** (bzw. **lokale Energielieferanten** in den wenigen Gebieten, in EDF nicht aktiv ist) dazu verpflichtet, den **Tarif Bleu** anzubieten
- Der **Tarif Bleu** wird vom **französischen Energieregulator (CRE)** festgelegt.
- **Haushalte** und **bestimmte KMUs*** können zwischen **Angeboten auf den beiden Märkten wählen und wechseln**.



- Der **Tarif Bleu** wird vom Energieregulator CRE bestimmt. Die Tarife werden so festgelegt, dass sie die **Gesamtkosten der Stromversorgung** widerspiegeln. Diese setzen sich aus verschiedenen Kostenkomponenten zusammen, wie z.B. Beschaffungskosten für Strom (aufgeteilt in ARENH, d.h. Kernenergie, die zu einem regulierten Preis gekauft wird, und Strom, der zu nicht regulierten Preisen über dem Großhandelsmarkt beschafft wird), die Kosten für Kapazitätsgarantien aus dem Kapazitätsmarkt, die Stromübertragungskosten, etc.
- **Haushalte und KMUs** können zwischen **verschiedenen Optionen des Tarif Bleu** wählen, je nach ihrer Flexibilität:
 - **Haushalte haben Wahlmöglichkeiten aus drei verschiedenen Tarifen**: Basistarif (**Tarif Base**) mit festen Preisen; "Off-Peak" Tarif (**Option Heures Creuses**) mit unterschiedlichen Preisen außerhalb von "Peak"-Zeiten; und Tarif für besonders flexible Kund*innen mit mindestens 6kVA (**Option Tempo**).
 - **KMUs** können zwischen einem **Basistarif (Option Base)** mit fixem Preis per kWh und einem **Tarif mit unterschiedlichen Preisen (Heures Creuses)** für Peak- und Off-Peak-Zeiten wählen. Unter beiden Optionen variiert der Preis je nach Anschluss des KMU.





Frankreich – Umsetzung von Artikel 27 der Strommarktrichtlinie

- Der französische Strommarkt ist zweigeteilt zwischen einem **freien Markt** und einem **regulierten Markt**, in dem der französische Regulator CRE die Preise basierend auf dem **Code de l'énergie** festlegt.
- Eine **Grundversorgung** sollte eigentlich **durch die regulierten Endkundenpreise** gesichert werden. Im Rahmen der Energiekrise wurde jedoch ein Notfallmechanismus eingeführt, der die **Ersatzversorgung** sichert.

Grundversorgung durch Umsetzung von Art. 27:

- Einen **Grundversorger für Kunden**, die im freien Markt keinen Energielieferanten finden („fournisseur de dernier recours“), gibt es nur im Gasmarkt.
- Im **Strommarkt** übernimmt der **regulierte Preis** die Rolle eines solchen Grundversorgers.
- Im Strommarkt wurde jedoch im November 2021 die **Ersatzversorgung** eingeführt. Der sog. „fournisseur de secours“ springt automatisch ein, falls **Energielieferanten ihren Verpflichtungen (z.B. bei Insolvenz)** nicht mehr nachkommen können. Der „fournisseur de secours“ fungiert als ein **Notfallmechanismus**, der Stromkund*innen vor plötzlichen Lieferungsunterbrechungen schützen soll.
- Der „fournissuer de secours“ ist daher als eine **Übergangslösung für Haushalte und Unternehmen** gedacht. Haushalte können den „fournissuer de secours“ jederzeit kündigen (ohne Kündigungsfrist), während Unternehmen aus dem „fournissuer de secours“ mit einer Frist von 15 Tagen wechseln können.
- Die **Rolle des „fournissuer de secours“** übernimmt übergangsweise EDF im Großteil Frankreichs, bzw. der lokale Energieversorger in den wenigen Gebieten, in denen EDF nicht tätig ist. Artikel [R333-17 to R333-29](#) des Code de l'énergie legen jedoch fest, dass die „fournisseurs de secours“ künftig über Auktionen für einen Zeitraum von fünf Jahren bestimmt werden sollen.



- Unter der Ersatzversorgung („fournissuer de secours“) gilt der **Tarif Bleu**. Wenn der betroffene Kunde beim vorherigen Versorger den Tarif Bleu in Anspruch genommen hat, wird die gewählte Option vom Grundversorger automatisch beibehalten.





Deep Dive: Die Meinung der Europäischen Kommission zu regulierten Endkundenpreisen – Beispiel Frankreich

Die europäische Kommission geht in ihrer Stellungnahme zum Umsetzungsplan Frankreichs auf die regulierten Endkundenpreise ein. Dabei „teilt die Kommission nicht die Ansicht der französischen Behörden, dass eine „flächendeckende“ Preisregulierung für alle Kleinunternehmen und Haushaltskunden mit einem angeblich wettbewerblichen Endkundenmarkt vereinbar ist“ * und kritisiert in Bezug auf die Vereinbarkeit mit Artikel 5 u.a. folgendes:

Regulierte Preise gelten für einen unbegrenzten Zeitraum



- Frankreich schlägt keine Maßnahmen zur Abschaffung regulierter Endkundenpreise vor.
- Die Kommission betont, dass nach „Artikel 5 der Elektrizitätsrichtlinie für Kunden, die nicht von Energiearmut betroffen oder schutzbedürftig sind, regulierte Preise nur während eines Übergangszeitraums gelten dürfen, bis zwischen den Versorgern ein wirksamer Wettbewerb für Versorgungsverträge hergestellt ist und uneingeschränkt wirksame marktgestützte Strompreise gelten.“

Potenzielle Verzerrung der Wettbewerbsdynamik



- Die Kommission führt an, dass regulierte Preise die Wettbewerbsdynamik auch über andere Faktoren als den Preis verzerren können. Dies kann sich z.B. durch immaterielle Vorteile für die Anbieter regulierter Preise äußern, indem diese beispielsweise als zuverlässiger wahrgenommen werden als Anbieter des „öffentlichen Dienstes“. Zudem können Probleme entstehen, wenn Anbieter sowohl Tarife im regulierten wie im freien Teil des Marktes anbieten.
- Die Kommission sieht diese Bedenken dadurch bestätigt, dass EDF einen hohen Marktanteil von über 70% hält, obwohl regulierte Preise teurer sind als ein Großteil der Preise im freien Marktsegment.

Potenzieller Druck auf Margen alternativer Versorger



- Die Kommission merkt an, dass es mehrere Beschwerden in Bezug auf die mutmaßlich nicht gegebene Bestreitbarkeit der regulierten Endkundenpreise erhalten hat, gegen die in Frankreich auch bereits vor Gericht geklagt wurde.
- Entgegen Artikel 5 der Strommarkttrichtlinie kann dadurch möglicherweise kein effektiver Preiswettbewerb stattfinden, wodurch die Margen alternativer Versorger unter Druck gesetzt werden könnten.

Die europäische Kommission fordert Frankreich daher auf, „**die Preisregulierung auf eine Übergangsphase zu beschränken, dabei jedoch die speziellen Bedürfnisse der von Energiearmut betroffenen und schutzbedürftigen Verbraucher zu berücksichtigen**“.



Spanien – Umsetzung von Artikel 5, Absatz 6 der Strommarktrichtlinie

- Der spanische Strommarkt ist **zweigeteilt zwischen einem freien Markt und einem Markt** mit regulierten Endkundenpreisen (dem sog. PVPC).
- Eine **Grundversorgung** wird u.a. durch die **regulierten Endkundenpreise** gesichert, die der „default“-Tarif für Kunden sind. Daher sind **Versorger**, die zum Anbot vom **regulierten Endkundenpreis (PVPC) verpflichtet** sind, ebenfalls **zuständig für die Grundversorgung**. Der Tarif für die Grundversorgung **basiert auf dem PVPC, variiert jedoch je nach Fällen**.
- Regulierte Endkundenpreise und die Grundversorgung werden in **Dekret 216/2014** festgelegt und in **Dekret 446/2023** aktualisiert.

Regulierung von Endkundenpreisen nach Artikel 5, Abs. 6:

- Spanien führte im Jahr 2014 den **regulierten Endkundentarif „PVPC“** (wörtlich übersetzt „freiwilliger Preis für kleine Konsumenten“) ein, der den bis dahin geltenden Grundversorgungstarif TUR („tarifa de ultimo recurso“) für Strom durch ein dynamisches Preissystem ersetzte. Unter dem TUR waren regulierte Tarife in vierteljährlichen Auktionen festgelegt worden. 
- Den regulierten Tarif können sowohl **Haushalte als auch Mikrounternehmen*** in Anspruch nehmen. Der PVPC ist der „default“-Tarif für Kunden, jedoch können diese jederzeit in den freien Teil des Marktes wechseln.
- **Energielieferanten, die bestimmte Kriterien erfüllen** (u.a. hinsichtlich der Anzahl von Kunden) sind **verpflichtet, den PVPC anzubieten**.
- Diese **Energielieferanten** sind dieselben Anbieter, welche auch für die Grundversorgung zuständig sind.
- Momentan betrifft dies **acht Anbieter**, jedoch werden die Verpflichtungen alle vier Jahre überprüft.
- Der PVPC ist **landesweit einheitlich** und basierte historisch auf **den stündlichen Preisen des Day-Ahead-Marktes**. Als Reaktion auf die Volatilität der Preise seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ist der Tarif seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr zu 100 % an den stündlichen Spotmarktpreis gebunden, sondern wird **schrittweise stärker an die Terminpreise gekoppelt**. Die Gewichtung der Terminmärkte beträgt 25% im Jahr 2024, 40% im Jahr 2025 und 55% im Jahr 2026. Die Abrechnung der stündlichen Preise erfolgt basierend auf dem stündlichen Verbrauch, wenn ein Smart Meter installiert ist (in so gut wie 100% der Fälle seit 2018), ansonsten auf Standardlastprofilen für den Verbrauch. 
- In den PVPC fließen zusätzlich regulierte variable Netzentgelte (sowohl mengen- als auch zeitabhängig**) ein sowie regulierte Marketingkosten (u.a. eine erlaubte Marge für Energielieferanten und Kosten zur Finanzierung des Tarifs für schutzbedürftige Kunden).
- Red Eléctrica **veröffentlicht** täglich um 20:15 die stündlichen PVPC-Preise für den Folgetag.



Spanien – Umsetzung von Artikel 27 der Strommarktrichtlinie

- Der spanische Strommarkt ist **zweigeteilt zwischen einem freien Markt und einem Markt** mit regulierten Endkundenpreisen (dem sog. PVPC).
- Eine **Grundversorgung** wird u.a. durch die **regulierten Endkundenpreise** gesichert, die der „default“-Tarif für Kunden sind. Daher sind **Versorger**, die zum Anbot vom **regulierten Endkundenpreis (PVPC) verpflichtet** sind, ebenfalls **zuständig für die Grundversorgung**. Der Tarif für die Grundversorgung **basiert auf dem PVPC, variiert jedoch je nach Fällen**.
- Regulierte Endkundenpreise und die Grundversorgung werden in **Dekret 216/2014** festgelegt und in **Dekret 446/2023** aktualisiert.

Grundversorgung durch Umsetzung von Art. 27:

- Der PVPC sichert die Grundversorgung als „default“-Tarif ab. Darüber hinaus greifen zusätzliche Bestimmungen im Sinne des Artikel 27 in **folgenden Fällen**:
 1. **Ersatzversorgung**: Wenn ein Energielieferant seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (z.B. durch Insolvenz), werden bestehende Kunden (Haushalte und KMUs < 10 kW) innerhalb von acht Tagen auf die Grundversorger aufgeteilt. Es steht Kunden zu jedem Zeitpunkt frei, zu einem Energielieferanten ihrer Wahl zu wechseln.
 2. Kunden, die die Voraussetzungen für den regulierten PVPC (also keine Haushalte oder Mikrounternehmen < 10 kW sind) nicht erfüllen und sich übergangsweise ohne Vertrag mit einem Energielieferanten befinden, haben ein Anrecht auf einen Vertrag mit dem jeweiligen Grundversorger.
 3. **Schutzbedürftige Verbraucher*innen** oder **besonders schutzbedürftige Verbraucher*innen**. Dies sind Verbraucher*innen, die bestimmte [sozioökonomische Anforderungen](#) in Bezug auf Einkommen, persönliche Umstände, oder Familiengröße erfüllen.
- **Grundversorger** sind in Spanien dieselben Unternehmen, die **auch den regulierten PVPC anbieten** müssen.



- Die Tarife für die Grundversorgung unterscheiden sich je nach den oben angeführten drei Fällen:
 1. **Ersatzversorgung**: Tarif für Grundversorgung ist an **regulierten Endkundentarif (PVPC) gebunden**.
 2. **Kunden, temporär ohne Stromanbieter und ohne Anrecht auf den PVPC**: Aufschlag von 20% auf Netzentgelte und bestimmte Komponenten des PVPC;
 3. **Schutzbedürftige Verbraucher*innen**: Der Tarif für Grundversorgung beinhaltet einen **Rabatt von 25% auf den PVPC („bono social“)** bzw. von **40%** für besonders schutzbedürftige Verbraucher*innen.







Slowakei – Umsetzung von Artikel 5, Absatz 6 der Strommarkttrichtlinie

- In der Slowakei gelten regulierte Endkundenpreise für sämtliche Haushalte und kleine Unternehmen (sog. schutzbedürftige Kunden). Der regulierte Tarif gilt dabei in Form eines Preisdeckels.
- Die Grundversorgung wird über die regulierten Tarife für diese „schutzbedürftigen“ Kunden gewährleistet. Darüber hinaus gibt es eine Ersatzversorgung, die für maximal drei Monate zu einem Preis gilt, der über dem regulierten Endkundenpreis liegt.

Regulierung von Endkundenpreisen nach Artikel 5, Abs. 6:

- In der Slowakei gelten regulierte Tarife für alle schutzbedürftigen Kunden. Als schutzbedürftige Kunden sind dabei **sämtliche Haushalte und kleine Unternehmen** mit einem Konsum von weniger als 30 MWh Jahresverbrauch definiert. Im Jahr 2022 wurden weitere Gruppen einbezogen (u.a. soziale Einrichtungen, kommunale Wohnungsvermieter). 
- Die Strompreise werden dabei von der Regulierungsbehörde URSO nach Gesetz no. 250/2012 Coll. Und Verordnung 18/2017 Coll. reguliert. Das Wirtschafts- und das Umweltministerium haben das Recht, in Preisfestsetzungsverfahren einzugreifen (wie z.B. während der Energiekrise geschehen). Die Preisregulierung ist auf einen Zeitraum von fünf oder sechs Jahren angelegt. Die aktuelle Regulierungsperiode [begann](#) zum 1. Januar 2023.
- Nach einer [Gesetzesänderung](#) zum Jahresanfang 2023 kann die Regulierungsbehörde die Preisregulierung auf Stromanbieter beschränken, die mehr als 100,000 Kunden in der Grundversorgung beliefern. Ebenso kann die Behörde auf Preisregulierung verzichten, wenn die Gründe für die Preisregulierung weggefallen sind (insbesondere wenn der Markt ausreichend funktioniert, um die Verfügbarkeit von Strom oder Gas zu angemessenen und wettbewerbsfähigen Preisen auf transparente und nichtdiskriminierende Weise sicherzustellen). Aktuell hat die Behörde an der Preisregulierung für Haushalte und kleine Unternehmen noch keine Änderungen vorgenommen.
- Der regulierte Tarif ist ein **Maximaltarif**, der für schutzbedürftige Kunden gesetzt werden darf. Es liegt Energieunternehmen frei, Preise unterhalb des regulierten Tarifs zu setzen. Die Versorger reichen ihre Preisvorschläge bei der Behörde ein. Die Behörde erteilt Preisgenehmigungen für alle Versorger und [veröffentlicht](#) diese auf ihrer Website. 
- Als Parameter bei der Festlegung der maximal zulässigen Energiekomponente des Endkundenpreises (ohne Netz- und Systemkosten) [gelten](#) das arithmetische Mittel der täglichen Preise der offiziellen Preisliste der tschechischen Strombörse PXE (Produkt F PXE SK BL Cal-t für die erste Jahreshälfte), ein Koeffizient zur Berechnung des prognostizierten Verbrauchs, potenzielle Abweichungskosten und eine angemessene Marge.



Slowakei – Umsetzung von Artikel 27 der Strommarktrichtlinie

- In der Slowakei gelten regulierte Endkundenpreise für sämtliche Haushalte und kleine Unternehmen (sog. schutzbedürftige Kunden). Der regulierte Tarif gilt dabei in Form eines Preisdeckels.
- Die Grundversorgung wird über die regulierten Tarife für diese schutzbedürftigen Kunden gewährleistet. Darüber hinaus gibt es eine Ersatzversorgung, die für maximal drei Monate zu einem Preis gilt, der über dem regulierten Endkundenpreis liegt.

Grundversorgung durch Umsetzung von Art. 27:



- Die gesetzlichen Grundlagen für die Grund- und für die Ersatzversorgung mit Strom (und Gas) werden im Gesetz Nr. 251/2012 Coll. festgehalten.
- Als **Grundversorger** gelten alle von der Regulierungsbehörde URSO zugelassenen Anbieter, die „schutzbedürftige“ Kunden (also sämtliche Haushalte und kleine Unternehmen < 30kWh Jahresverbrauch) mit Strom beliefern. URSO veröffentlicht vierteljährlich eine Liste der zugelassenen Stromanbieter.
- Es wird auch eine maximal dreimonatige **Ersatzversorgung** für alle Stromkunden gewährleistet (auch große Industriekunden): Die Regulierungsbehörde hat die entflochtenen Vertriebsgesellschaften der Verteilnetzbetreiber basierend auf den jeweiligen Betriebsgebieten zu den zuständigen Ersatzversorgern bestimmt: ZSE Energia, a.s., Východoslovenská energetika, a.s. und Stredoslovenská energetika, a.s



- Der Tarif in der Grundversorgung entspricht den regulierten Endkundenpreisen (siehe vorherige Folie).
- Die Regulierungsbehörde setzt in der **Ersatzversorgung** einen höheren maximal zulässigen Strompreis als den regulierten Endkundenpreis.



Polen – Umsetzung von Artikel 5, Absatz 6 der Strommarktrichtlinie

- Der polnische Markt ist zweigeteilt zwischen dem freien Markt und dem regulierten Markt.
- Regulierte Preise werden von den vier Versorgern angeboten, die auch für die Grundversorgung zuständig sind. Preise werden dabei jährlich von den Versorgern vorgeschlagen und von der polnischen Regulierungsbehörde überprüft.
- Neben dem Angebot der regulierten Preise sind Grundversorger auch für inaktive Haushaltskunden zuständig, die keinen Energieversorger gewählt haben.

Regulierung von Endkundenpreisen nach Artikel 5, Abs. 6:

- Der **polnische Strommarkt** ist zweigeteilt zwischen dem **freien Markt** und dem **regulierten Markt**.
- Der regulierte Tarif wird dabei von vier Energieversorgern angeboten, die auch für die Grundversorgung (siehe nächste Folie) zuständig sind.
- Haushaltskunden können **jederzeit** zum regulierten Tarif bei einem der vier Grundversorger wechseln. Derzeit nehmen 61% der Haushaltskund*innen den regulierten Tarif in Anspruch.
- Der angebotene regulierte Preis variiert dabei je nach Energieversorger. Diese reichen ihre Preisvorschläge bei der Regulierungsbehörde URE ein, die die Preise überprüft und gegebenenfalls anpasst.
- Es gibt derzeit keine Bestrebungen, regulierte Endkundenpreise abzuschaffen.



- Die Regulierungsbehörde prüft die Preiskalkulationen der Energieversorger insbesondere auf „Angemessenheit“ der veranschlagten Kosten. Dabei sollen aktuelle Marktbedingungen und die Kosten von Wettbewerbern im freien Markt berücksichtigt werden. Jedoch bezweifelt die europäische Kommission in ihrer Bewertung des polnischen Implementierungsplans, dass der regulierte Preis in Polen so weit über den Kosten liegt, dass wirksamer Preiswettbewerb stattfinden kann.
- Die regulierten Endkundenpreise werden von der Regulierungsbehörde im letzten Quartal eines Jahres für das darauffolgende Jahr festgelegt und auf der Website veröffentlicht.



Polen – Umsetzung von Artikel 27 der Strommarktrichtlinie



- Der polnische Markt ist zweigeteilt zwischen dem freien Markt und dem regulierten Markt.
- Regulierte Preise werden von den vier Versorgern angeboten, die auch für die Grundversorgung zuständig sind. Preise werden dabei jährlich von den Versorgern vorgeschlagen und von der polnischen Regulierungsbehörde überprüft.
- Neben dem Angebot der regulierten Preise sind Grundversorger auch für inaktive Haushaltskunden zuständig, die keinen Energieversorger gewählt haben.

Grundversorgung durch Umsetzung von Art. 27:

- Grundversorger in Polen sind für das **Angebot regulierter Endkumentarife** zuständig, die jeder Haushaltskunde in Anspruch nehmen kann (siehe vorherige Folie). Darüber hinaus versorgen sie **inaktive Haushaltskunden**, die keinen Stromversorger gewählt haben.
- Haushaltskunden können jederzeit aus dem freien Markt zu einem Grundversorger [wechseln](#).
- Die Grundversorger werden offiziell von URE auf der Basis von Ausschreibungen ernannt (Artikel 9i des Energiegesetzes). Derzeit fungieren die [fünf Vertriebsunternehmen](#) der entflochtenen Verteilnetzbetreiber als Grundversorger in ihrem jeweiligen Verteilgebiet.
- Die **Ersatzversorgung** (sprzedaż rezerwowa) wird [seit 2018](#) definiert in Artikel 3, Paragraf 6b des polnischen Energiegesetzes, konkrete Regelungen in Artikel 5aa.
 - Der potenzielle Ersatzversorger wird im Versorgungsvertrag über den Verteilnetzbetreiber [bestimmt](#). Grundsätzlich kann jeder Anbieter als Ersatzversorger in Frage kommen und es gibt keine Beschränkungen für die Anzahl an Ersatzversorgern. Wenn keine Vereinbarung mit dem genannten Ersatzversorger zustande kommt, wird die Ersatzversorgung von einem der Grundversorger übernommen. Es gibt keine maximale Laufzeit für die [Ersatzversorgung](#).
 - Mit der [geplanten Einführung](#) eines zentralen Energiemarktinformationssystems für 2025 sollen die Regelungen zur Ersatzversorgung weiter vereinfacht werden.
- Strompreise in der **Grundversorgung** entsprechen den regulierten Preisen der vier Grundversorger.
- In der **Ersatzversorgung** dürfen [Preise](#) für **Haushalte** (mit Anschlussspannung < 1kV) nicht höher sein als die 2,5-fachen Preise im wettbewerblichen Markt. Für alle anderen Endkunden bestehen keine Restriktionen bei der Preissetzung.







Ungarn – Umsetzung von Artikel 5, Absatz 6 der Strommarktrichtlinie

- Der ungarische Strommarkt ist zweigeteilt zwischen einem regulierten und einem freien Markt. Im regulierten Teil des Marktes bietet der Grundversorger MVM Next staatlich regulierte Endkundenpreise an, die 2019 99.6% der Verbraucher in Anspruch nahmen. Regulierte Preise sind dabei politisch motiviert und liegen deutlich unter Marktniveau.
- Die Grundversorgung wird über die regulierten Endkundenpreise gewährleistet. Darüber hinaus gibt es eine Ersatzversorgung.

Regulierung von Endkundenpreisen nach Artikel 5, Abs. 6:

- Der ungarische Elektrizitätsmarkt ist zweigeteilt zwischen einem freien und einem regulierten Markt. Im regulierten Marktsegment bietet der **Grundversorger MVM Next** Haushalten und Kleinspannungsverbrauchern Strom zu von der Regierung regulierten (und subventionierten) Preisen an. 
- Kunden können jederzeit Verträge mit Anbietern aus dem unregulierten, wettbewerblichen Markt abschließen, was aufgrund der in der Regel höheren Preise aber wenig attraktiv ist. So wurden im Jahr 2019 99,6% der Haushalte zu regulierten Preisen [versorgt](#).
- Mit der Übernahme der Regierung durch die **Fidesz-Partei von Ministerpräsident Orbán** wurden die Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde für Energie eingeschränkt. Die Strompreise werden [seitdem](#) von der Regierung festgelegt (Artikel 145 (3) des Elektrizitätsgesetzes). In den folgenden Jahren wurden die regulierten Strompreise stetig gesenkt oder konstant gehalten, ohne Inflationsanpassungen.
- Die festgelegten, niedrigen Endkundenpreise spiegeln nicht die tatsächliche Summe aus Energiekosten, Netz- und Systementgelten sowie Abgaben und Steuern wider. Die Versorger müssen für die Differenz zwischen Kosten und reguliertem Preis aufkommen, was bei den Grundversorgern im Laufe der Zeit für **Verluste** gesorgt hat und in den meisten Fällen zur Rückgabe der Grundversorgungs-Lizenzen [geführt hat](#). Hingegen werden die Verluste der Staatsunternehmen (MVM Next) durch die Regierung über den [Staatshaushalt](#) beglichen.
- Die ungarische Regierung hat derzeit **keine Absichten die Preisregulierung abzuschaffen**.
- Obwohl laut Artikel 145 (2) des Elektrizitätsgesetzes sich die Preissetzung an Marktpreisen und gerechtfertigten Kosten orientieren soll, findet die Preisregulierung vor allem unter politischen Gesichtspunkten statt. Laut [ACER](#) erfüllen regulierte Preise nicht die Anforderungen aus Artikel 5, Abs. 7 der Stromverordnung, nämlich, dass regulierte Preise über den Kosten liegen und wettbewerblich sein sollten. 
- Der [durchschnittliche Endkundenpreis](#) beinhaltet im Jahr 2020 eine Anbietermarge von lediglich 0,4%.
- Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die festgelegten Endkundenpreise auf ihrer [Website](#).



Ungarn – Umsetzung von Artikel 27 der Strommarkttrichtlinie

- Der ungarische Strommarkt ist zweigeteilt zwischen einem regulierten und einem freien Markt. Im regulierten Teil des Marktes bietet der Grundversorger MVM Next staatlich regulierte Endkundenpreise an, die 2019 99.6% der Verbraucher in Anspruch nahmen. Regulierte Preise sind dabei politisch motiviert und liegen deutlich unter Marktniveau.
- Die Grundversorgung wird über die regulierten Endkundenpreise gewährleistet. Darüber hinaus gibt es eine Ersatzversorgung.

Grundversorgung durch Umsetzung von Art. 27:

- Die **Grundversorger** sind in Ungarn zuständig für das Anbieten der regulierten Preise für Haushalte und Verbraucher deren Gesamtanschlussleistung 3 x 63 A nicht überschreitet (siehe Artikel 48-50 des Elektrizitätsgesetzes LXXXVI von 2007). Größere gewerbliche Stromkunden haben kein Anrecht auf die Grundversorgung.
- Grundversorger werden von der nationalen **Regulierungsbehörde MEKH** bestimmt.
 - Diese vergibt **Lizenzen für die Grundversorgung** an Unternehmen so, dass alle Regionen des Landes über mindestens einen Grundversorger verfügen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht eine [Liste](#) aller Strommarktakteure inklusive der Grundversorger auf ihrer Website (Artikel 90 des Elektrizitätsgesetzes).
 - Im Zuge der Liberalisierung des Strommarkts wurden zunächst die Versorgungsgesellschaften der Verteilnetzbetreiber in ihren Betriebsgebieten als Grundversorger [eingesetzt](#). Aufgrund der angeordneten niedrigen Strompreise kam es im Laufe der Jahre zu Geschäftsaufgaben, Zusammenschlüssen und Übernahmen der Grundversorger, so dass das Staatsunternehmen **MVM Next** seit 2022 der Grundversorger für Strom [im ganzen Land](#) ist. Die Europäische Kommission hat dies 2017 als langfristige Strategie einer Renationalisierung der ungarischen Regierung [erkannt](#).
- Die **Ersatzversorgung** wird in den Artikeln 51-52 des ungarischen Elektrizitätsgesetzes geregelt. Im Falle des Ausfalls eines Grundversorgers bestimmt die Regulierungsbehörde ad-hoc einen anderen Grundversorger als Ersatzversorger sowie die Dauer der Ersatzversorgung. Für Endverbraucher außerhalb der Grundversorgung existiert kein Recht auf Ersatzversorgung. Nachdem im Zuge der stark steigenden Strompreise 2022 die Grundversorgung für bestimmte gewerbliche Kleinverbraucher [beendet wurde](#), wurde die Ersatzversorgung für diese Kunden [temporär](#) eingeführt.



- Grundversorger bieten den regulierten Endkundenpreis an (siehe vorherige Folie).
- Da man in der **Ersatzversorgung** einem Grundversorger zugeteilt wird, kommen ebenfalls die regulierten Preise der Grundversorgung zur Anwendung.





Frontier Economics Ltd ist Teil des Frontier Economics Netzwerks, welches aus zwei unabhängigen Firmen in Europa (Frontier Economics Ltd) und Australien (Frontier Economics Pty Ltd) besteht. Beide Firmen sind in unabhängigem Besitz und Management, und rechtliche Verpflichtungen einer Firma erlegen keine Verpflichtungen auf die andere Firma des Netzwerks. Alle im hier vorliegenden Dokument geäußerten Meinungen sind die Meinungen von Frontier Economics Ltd.